

# SATZUNG

## Cospudener Yacht Club

(in der Fassung vom 26.04.2003)

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. **Der Verein führt den Namen „Cospudener Yacht Club“ (CYC). Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name: „Cospudener Yacht Club e.V.“**
2. **Der Verein hat seinen Sitz am Cospudener See in Markkleeberg.**
3. **Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.**

### § 2 Zweck, Aufgabe, Gemeinnützigkeit

1. **Der Verein ist ein Zusammenschluß von Personen zur Entwicklung, Förderung und Pflege des Wassersportes, insbesondere des Segelns und Surfens auf dem Cospudener See.**
2. **Zur Verwirklichung dieses Zweckes wird der Verein die Voraussetzungen für ein reges Vereinsleben, Schulungsmaßnahmen und Jugendarbeit schaffen und unterhalten. Der Verein ist hierbei dem Umweltschutz verpflichtet.**
3. **Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar durch die Förderung des Segelsportes und die Ausbildung des seglerischen Nachwuchses.**
4. **Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.**
5. **Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf Rückerstattung ihrer Beiträge, Umlagen oder Spenden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.**
6. **Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung des Wassersportes, Segelsportes und der Ausbildung des seglerischen Nachwuchses.**

### § 3 Vereinsstander

1. **Der Vereinsstander wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.**

### § 4 Mitgliedschaft

1. **Mitglied des Vereins kann werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat und Wassersport treibt oder zu treiben beabsichtigt. Die Mitgliedschaft Minderjähriger kann mit der Zustimmung deren gesetzlicher Vertreter erfolgen, soweit diese sich zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichten.**
2. **Alle natürlichen Personen, Personenvereinigungen sowie alle juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts können fördernde Mitglieder ohne Stimmrecht werden.**
3. **Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist.**
4. **Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen und mit einfacher Mehrheit. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.**

# SATZUNG

## Cospudener Yacht Club

(in der Fassung vom 26.04.2003)

5. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Jahreshauptversammlung mit einfacher Mehrheit Ehrenmitglieder ernennen.
6. Stimmberechtigte Mitglieder sind sämtliche Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

### § 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluß, Streichung von der Mitgliederliste und Austritt aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Frist von zwei Monaten einzuhalten ist.
3. Wenn ein Mitglied in grob fahrlässiger Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluß der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden. Vor der Beschlußfassung muß dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegeben werden.
4. Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist. Der Beschluß wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt.

### § 6 Mitgliedsbeiträge

1. Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten. Die Höhe der Aufnahmegebühr wird von der Mitgliederversammlung für das kommende Jahr bestimmt.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, jährliche Beiträge zu leisten. Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung jeweils für das folgende Jahr festgelegt.
3. Die Jahresbeiträge werden jeweils zum 15.02. für das laufende Jahr fällig.
4. Im Beitrittsjahr wird der Jahresbeitrag zwei Monate nach Beitrittstag anteilig für das Restjahr fällig. Der Monat des Beitritts gilt als beitragspflichtiger Monat.
5. Von den Mitgliedern werden ab dem 01.01.2001 vorbehaltlich der Ziffer 2 folgende Jahresbeiträge erhoben:

a) Ordentliche Mitglieder	270,-DM
b) Ehepartner ordentliche Mitglieder	150,-DM
c) Juniorenmitglieder (Schüler, Azubis, Studenten bis zum 25. Lebensjahr)	100,-DM
d) Ehrenmitglieder	kein Beitrag

Die genannten Jahresbeiträge verstehen sich jeweils zuzüglich der Verbandsbeiträge.
6. Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Gebühren und Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
7. Der Vorstand eröffnet ein Konto auf dem die Mitgliedsbeiträge eingezahlt und verwaltet werden.
8. Zusätzlich zu den Beiträgen verpflichtet sich jedes Mitglied, 20 Arbeitsstunden im Rahmen der Tätigkeiten und Aufgaben des Vereins abzuleisten. Falls ein Mitglied dieser Verpflichtung nicht nachkommt, ist jede nicht geleistete Arbeitsstunde mit einem Satz von 10,-DM abzugelten.

# SATZUNG

## Cospudener Yacht Club

(in der Fassung vom 26.04.2003)

### § 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder unterliegen der Bestimmung dieser Satzung. Jedes Mitglied verpflichtet sich, an der Förderung des Vereinszwecks mitzuwirken, insbesondere durch Einbringung eigener Erkenntnisse im Rahmen der vereinszweckfördernder Maßnahmen.
2. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Die den Mitgliedern gehörenden Boote werden, soweit der Verein dazu in der Lage ist, von diesem untergebracht. Im übrigen gilt die vom Vorstand zu erlassene Haus- und Hafenordnung.

### § 8 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
  - a) die Mitgliederversammlung
  - b) der Vorstand
  - c) Ausschüsse, die bei Bedarf und entsprechender Mitgliederzahl zu den Themen Finanzen, Jugend und Segelschulung gebildet werden können. Die Bildung der Ausschüsse wird in der Mitgliederversammlung beschlossen.

### § 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung kann als oberstes Vereinsorgan in allen Angelegenheiten des Vereins Beschlüsse fassen.
2. Die Mitgliederversammlung bestimmt insbesondere:
  - a) Wahl und Abberufung des Vorstandes
  - b) Wahl der Ausschußmitglieder
  - c) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das kommende Geschäftsjahr, Bericht des Kassenprüfers
  - d) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes
  - e) Beschlußfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins
  - f) Aufstellung der Geschäftsordnung für die Vereinsorgane

### § 10 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr und zwar in der Regel im ersten Quartal statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 20 Tagen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen.
2. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
3. Jedes Mitglied kann vor oder in der Mitgliederversammlung eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Vorstand hat zu Beginn der Versammlung die Ergänzungen bekanntzugeben. Über die Ergänzungen der Tagesordnung beschließen die Mitglieder.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß einberufen werden, wenn mindesten 5 % der Mitglieder die Einberufung verlangen oder wenn der Vorstand dies als erforderlich erachtet. Die Einberufung der außerordentlichen Sitzung erfolgt entsprechend der Fristenregelung der ordentlichen Sitzung.

### § 11 Ablauf der Mitgliederversammlung

# SATZUNG

## Cospudener Yacht Club

(in der Fassung vom 26.04.2003)

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Ist weniger als 1/3 dieser Mitglieder anwesend, muß eine neue Mitgliederversammlung mit einer Frist von 30 Tagen einberufen werden. Die Ersatzversammlung ist uneingeschränkt beschlußfähig. Auf die geringere Anforderung an die Beschlußfähigkeit ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
2. Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstandes oder von einem vom Vorstand bestimmten Vereinsmitglied geleitet.
3. Die Tagesordnung kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung geändert oder ergänzt werden. Die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ist entscheidend, Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimme
4. Die Abstimmung erfolgt durch Handheben. Eine geheime Abstimmung kann durchgeführt werden, wenn dies der Vorstand oder 1/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangt.
5. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Eine Übertragung der Stimme bei Abwesenheit ist ausgeschlossen.
6. Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit.
7. Zum Ausschluß von Mitgliedern, zur Satzungsänderung und zur Festsetzung der Beitragshöhe ist eine 2/3 Mehrheit der gültigen Stimmen erforderlich.
8. Zur Änderung des Vereinszweck und zur Auflösung des Vereins ist eine 9/10 Mehrheit erforderlich. Ausschließlich hierbei ist eine schriftliche Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied abweichend von Ziffer 5 möglich.
9. Auf jeder Mitgliederversammlung wird die Anwesenheit der Teilnehmer, die Tagesordnung und die Beschlüsse vom Schriftführer protokolliert und vom Versammlungsleiter und/oder dem Vorsitzenden unterschrieben. Jedes Mitglied kann sämtliche Protokolle einsehen.

### § 12 Vorstand

1. Der Vorstand hat für die Erfüllung der dem Verein obliegenden Aufgaben zu sorgen und alle zur Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Maßnahmen zu treffen.
2. Der Vorstand besteht aus 5 stimmberechtigten Mitgliedern. Er setzt sich zusammen aus:
  - a) dem ersten Vorsitzenden/Präsidenten
  - b) dem zweiten Vorsitzenden/Vizepräsidenten
  - c) dem Schatzmeister
  - d) dem Schriftführer
  - e) einem weiteren Mitglied.
3. Sämtliche Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich.
4. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.
5. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit und solange sie nicht durch Beschluß der Mitgliederversammlung anderweitig geregelt werden, z. B. in Ausschüssen. Der Vorstand hat neben der Förderung und Verwirklichung des Vereinszweckes insbesondere folgende Aufgaben:

# SATZUNG

## Cospudener Yacht Club

(in der Fassung vom 26.04.2003)

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
  - b) Erstellung des Jahresberichtes
  - c) Beschlußfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
6. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des Vorstandsmitgliedes.
  7. Der Vorstand bleibt über die Dauer der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich.
  8. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden oder einem Vorstandsmitglied einberufen und bekanntgegeben werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche sollte eingehalten werden.
  9. Alle Vorstandssitzungen sind allen Vereinsmitgliedern offen zugänglich.
  10. Alle Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich festzuhalten und in der nächsten Mitgliederversammlung allen Mitgliedern zu Kenntnis zu bringen.
  11. Zum Ankauf, Verkauf und zur Belastung von Grundstücken bedarf der Vorstand der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung.
  12. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der erste Vorsitzende, der zweite Vorsitzende, der Schatzmeister, der Schriftführer und der Beisitzer. Der erste Vorsitzende ist allein vertretungsberechtigt. Die übrigen Vorstandsmitglieder sind jeweils nur in Gemeinschaft mit einem anderen Vorstandsmitglied vertretungsberechtigt.
  13. Verfügungs- und Verpflichtungsgeschäfte über 10.000,- DM bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für die Eingehung von Dauerschuldverhältnissen, soweit diese nicht den Geschäften der laufenden Verwaltung dienen.

### § 13 Ausschüsse

1. Zur besseren Organisation der Vereinsarbeit können Ausschüsse gebildet werden.
2. Die Zahl der Mitglieder der Ausschüsse bestimmt die Mitgliederversammlung jeweils bei der Wahl. Die Mitglieder der Ausschüsse werden durch die Mitgliederversammlung gewählt, ebenso der Ausschußvorsitzende.
3. Die Ausschüsse beraten und unterstützen den Vorstand bei seiner Arbeit.
4. Sie erstatten dem Vorstand mindestens ½-jährlich Bericht über das Ergebnis und den Inhalt ihrer Arbeit.